

Leistungsbeschreibung

Grundsätzlicher Leistungsumfang

- ✓ Montage der Warnmelder nach DIN 14676
- ✓ Einweisung der Bewohner in die Handhabung und Funktionsweise
- ✓ Terminverfolgung und Terminierung für die jährlich wiederkehrende Wartung
- ✓ Durchführung der jährlichen Prüfung nach DIN 14676
- ✓ Dokumentation des Prüfergebnisses gemäß DIN 14676
- ✓ Prüfung von baulichen oder nutzungsbedingten Änderungen
- ✓ Schneller Service – direkte Ansprechpartner
- ✓ Stör-/Notdienst – Abhilfe in schwierigen Situationen (Fehlalarmen)

Montage der Warnmelder

Rauchwarnmelder müssen gemäß der DIN 14676 in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über welche Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen installiert werden. Die Montage der Rauchwarnmelder erfolgt, dabei so, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet werden kann. Hierfür werden diese möglichst in der Raummitte und einem Mindestabstand von 50 cm zu jeder Wand (z. B. auch Ecken, Leuchten oder Balken), an den Decken angebracht. Für spezielle Raumformen (z.B. Flure, Gänge oder L-förmige Räume) gelten nach DIN 14676 Sonderregelungen. Die Installation von Rauchwarnmeldern in Küchen oder Badezimmern ist nicht zwingend vorschrieben, jedoch bietet sich hier der Einbau von Thermomeldern an.

Jährliche Wartung der Rauchwarnmelder

Die Prüfung umfasst die im Angebot aufgeführten Rauchwarnmelder gemäß den geltenden Vorschriften. Grundlage hierfür bildet die DIN 14676. Die Prüffristen für die Rauchwarnmelder entsprechen den Angaben der Bedienungsanleitung des Herstellers, mindestens jedoch den gesetzlichen Fristen von 12 Monaten. Geprüft wird ob erkennbare Abweichungen vom Sollzustand bestehen, welche einen negativen Einfluss auf eine schnelle Raucherkenntnis haben könnten.

Die Wartung umfasst

- ✓ Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Batterie
- ✓ Prüfung des Alarmtons
- ✓ Sicherstellung des ungehinderten Raucheintritts in die Messkammer
- ✓ Austausch defekter und/oder beschädigter Geräte
- ✓ Beseitigung von Verschmutzungen, welche die Funktionsweise beeinträchtigen

Mitwirkungspflicht der Bewohner am Tag der Wartung

Am Tag der Prüfung ist ein freier Zugang zu den zu prüfenden Geräten sicherzustellen. Die Benennung eines Ansprechpartners (z.B. Hausmeister) vor Ort ist nicht zwingend erforderlich. Gerade bei komplexen Wohnanlagen ist dies jedoch für einen reibungslosen Ablauf der Wartung von Vorteil.